

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fa. FUGO-TEC® GmbH

I. Allgemeines

1. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung mit unseren Käufern/Auftraggebern, d.h. auch für zukünftige Geschäfte.
2. Allen Angeboten, Lieferungen und Leistungen liegen ausschließlich unsere Geschäftsbedingungen zu Grunde.
3. Grundlage des Angebots sind alle uns vom Auftraggeber übergebenen Unterlagen.
4. Unsere Angebote sind freibleibend. Der Vertrag kommt erst durch die Auftragsbestätigung durch uns und nicht bereits durch die Annahme des Angebots durch den Auftraggeber zustande. Vereinbarungen mit unserem Außendienstpersonal sind nur wirksam, wenn sie schriftlich durch uns bestätigt werden. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
5. Den Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Käufers/Auftraggebers widersprechen wir ausdrücklich. Sie verpflichten uns nur, wenn wir uns ausdrücklich und schriftlich mit diesen einverstanden erklären.
6. Eine Aufrechnung durch den Käufer/Auftraggeber mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Käufer/Auftraggeber nicht zu. Dies gilt nicht im Geschäftsverkehr mit Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB, soweit das Zurückbehaltungsrecht auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Ein Leistungsweigerungsrecht seitens des Käufers/Auftraggebers ist im Geschäftsverkehr mit Unternehmern im Sinne von § 14 BGB ausgeschlossen.
7. Angaben über unsere Ware (technische Daten, Masse u.a.) sind nur ungefähr und annähernd; sie stellen keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie dar, es sei denn, die Garantie erfolgt ausdrücklich und schriftlich.

II. Lieferzeit/Ausführung von handwerklichen Leistungen

1. Die Lieferzeit und Ausführung von handwerklichen Leistungen beginnt nach dem Vertragsschluss durch die Auftragsbestätigung, vorbehaltlich der Liefermöglichkeit und anderweitigen vertraglichen Regelungen.
2. Die vereinbarten Fristen der Lieferungen und Ausführungen von handwerklichen Leistungen verlängert sich unbeschadet unserer Rechte auf Grund von Annahme- oder Schuldnerverzug des Käufers/Auftraggebers um den Zeitraum, um den der Käufer/Auftraggeber mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Abschluss in Verzug ist. Dies gilt sinngemäß, wenn ein Liefer-/Ausführungstermin vereinbart ist.
3. Falls wir in Verzug geraten, muss der Käufer/Auftraggeber uns eine angemessene Nachfrist setzen. Nach Ablauf dieser Nachfrist kann er vom Vertrag zurücktreten, wenn die Waren/Ausführungsleistungen ihm bis zu diesem Zeitpunkt nicht angeboten worden sind.
4. Schadenersatzansprüche aus Nichteinhaltung von Lieferfristen oder Ausführungsterminen sind ausgeschlossen, es sei denn, dass die Verzögerung auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits, eines gesetzlichen Vertreters oder unseres Erfüllungsgehilfen beruht.
5. Ereignisse höherer Gewalt oder sonstige Behinderung, die außerhalb unseres Einflussbereichs liegen, wie z.B. Krieg, Streik, Aussperrung und dergleichen berechtigen uns, die Lieferung und Ausführungen von handwerklichen Leistungen um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

III. Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber hat uns bereits vor Angebotserstellung die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen (Pläne, Bescheide, Bewilligungen und dergleichen) zu beschaffen und zur Verfügung zu stellen, so dass eine ordnungsgemäße Angebotserstellung durch uns erfolgen kann.

2. Der Auftraggeber hat uns sämtliche Umstände mitzuteilen, die für die Ausführungsleistungen von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für Umstände oder Vorgänge, die erst während unserer Tätigkeit bekannt werden.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Die Ware bleibt unser Eigentum, bis der Käufer/Auftraggeber alle Forderungen bezahlt hat, die wir gegen ihn haben.
2. Der Käufer/Auftraggeber darf Ware, an der wir uns das Eigentum vorbehalten haben, im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebes verarbeiten, es sei denn, dass er sich in Zahlungsverzug befindet oder die Zahlung eingestellt hat. Für den Fall der Verarbeitung ist schon jetzt vereinbart, dass uns der durch die Verarbeitung entstandenen neuen Ware ein Miteigentumsanteil zusteht, der dem Wert der Vorbehaltsware im Verhältnis zum Wert der anderen verarbeiteten Gegenstände entspricht. Der Käufer/Auftraggeber verwahrt die durch Verarbeitung entstandene neue Sache für uns. Vorstehende Regelungen gelten entsprechend, wenn der Besteller die Ware, an der wir uns das Eigentum vorbehalten haben, mit anderen Gegenständen vermischt, vermengt oder verbindet.
3. Der Käufer/Auftraggeber darf Ware, an der wir uns das Eigentum vorbehalten haben oder an der uns Miteigentum zusteht, im Rahmen des ordentlichen Geschäftsganges veräußern, es sei denn, dass er sich in Zahlungsverzug befindet oder die Zahlungen eingestellt hat. Er darf die Ware nicht verpfänden oder zur Sicherheit übereignen. Eine Veräußerung in das Ausland ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. Veräußert der Käufer/Auftraggeber Ware, an der uns ein Miteigentum zusteht (Vorhaltsware), so tritt er uns schon jetzt bis zur Tilgung aller unserer Forderungen die ihm aus der Veräußerung zustehenden Rechte gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten, Sicherheiten und Eigentumsvorbehalten ab. Wir können verlangen, dass der Käufer/Auftraggeber die Abtretung seinen Abnehmern mitteilt und uns alle Auskünfte und Unterlagen gibt, die zum Einzug nötig sind. Der Käufer/Auftraggeber darf die uns abgetretenen Forderungen jedoch nicht einziehen, solange er sich nicht in Zahlungsverzug befindet oder die Zahlungen eingestellt hat. Werden die Forderungen des Käufers/Auftraggebers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware in ein Kontokorrent aufgenommen, so tritt der Käufer/Auftraggeber uns schon jetzt seinen Zahlungsanspruch aus dem jeweiligen bzw. dem anerkannten Saldo ab, und zwar in der Höhe, in der darin Forderungen aus der Höhe, in der darin Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorhaltsware enthalten sind. Steht uns an der veräußerten Ware nur Miteigentum zu, so gilt die eben genannte Abtretung nur in Höhe des Wertes unseres Miteigentums. Wird Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren zu einem Gesamtpreis veräußert, so gilt die oben genannte Abtretung nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorhaltsware bzw. in Höhe des Wertes unseres Miteigentums. Erhält der Käufer/Auftraggeber für die Veräußerung der Vorbehaltsware einen Scheck oder Wechsel, so übereignet er uns schon jetzt bis zur Tilgung aller unserer Forderungen den Scheck oder Wechsel. Er verpflichtet sich, den Scheck oder Wechsel für uns sorgfältig zu verwahren. Im Übrigen gilt die Regelung im vorstehenden Absatz entsprechend.
4. Übersteigt der Wert der Vorbehaltsware zusammen mit den uns sonst eingeräumten Sicherheiten unsere Forderungen gegen den Käufer/Auftraggeber um mehr als 20 %, so sind wir insoweit zur Freigabe verpflichtet, falls der Käufer/Auftraggeber dies verlangt.
5. Der Käufer/Auftraggeber hat uns sofort Anzeige zu machen, wenn Vorbehaltsware oder andere Gegenstände oder Forderungen, an denen uns Rechte zustehen, von Dritten gepfändet werden oder sonst eine Beeinträchtigung unserer Rechte zu befürchten ist. Der Anzeige sind die nötigen

Unterlagen beizufügen. Kosten, die uns durch solche Vorfälle entstehen, hat uns der Käufer/Auftraggeber zu erstatten.

V. Zahlungsbedingungen

1. Unsere handwerklichen Forderungen verstehen sich in EURO und sind sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug, zur Zahlung fällig.

2. Die Leistungen werden gemäß den Konditionen/ Vereinbarungen laut Angebot und Auftragsbestätigung seitens des Auftraggebers vom Auftragnehmer in Rechnung gestellt, die Stellung von Teilrechnungen ist vereinbart.

3. Bei Zielüberschreitungen berechnen wir Verzugszinsen gemäß den jeweiligen Zinssätzen für kurzfristige Bankkredite, mindestens aber in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz. Ist der Käufer/Auftraggeber kein Verbraucher im Sinne von § 13 BGB, beträgt der Zinssatz 9 % über dem Basiszinssatz. Den Nachweis eines höheren Verzugschadens behalten wir uns vor.

4. Unsere Forderungen werden unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener und gutgeschriebener Wechsel sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden, sowie bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers/Auftraggebers.

Ferner sind wir in solchen Fällen berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung auszuführen.

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen sind wir insbesondere berechtigt nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und/oder wegen Nichterfüllung Schadenersatz zu verlangen.

VI. Gewährleistung

1. Für Gewährleistungsansprüche bezüglich handwerklicher Leistungen des Auftragnehmers gelten die Vorschriften der VOB in der jeweils geltenden Fassung, falls keinerlei anderweitige Vereinbarungen getroffen wurden oder die folgenden Einschränkungen Anwendung finden.

2. Für ausgeführte Leistungen nach VOB ist uns bei einer Mängelanzeige durch den Käufer/Auftraggeber das Nachbesserungsrecht einzuräumen.

3. Für die Dichtigkeit/Haftung von elastischen Fugen/ Dichtstoffen, Epoxidharzmörtel, 2k-Fugenmörtel, Zementfugen in Nass- und Feuchträumen, Schwimmbecken/-bädern, Saunen, in öffentlichen, gewerblichen sowie privaten Gebäuden, im Innen- und Außenbereich, wird eine Gewährleistung abgelehnt. Dies gilt ebenso für einen Schimmel- und Pilzbefall. Für Schäden und unterlassene Wartung an den ausgeführten Leistungen, die durch den Betreiber verursacht werden, wird ebenfalls eine Gewährleistungsverpflichtung ausgeschlossen.

4. Bei Abdichtungen von Riss-/Querschnitts- oder Gelinjektionen sind Nachverpressungen möglich, die gesondert vergütet werden müssen. Für bereits vorgenommene Verpressarbeiten durch Vorgewerke oder den Auftraggeber, wird eine Gewährleistungsübernahme durch den Auftragnehmer abgelehnt. Die Richtlinien und Bestimmungen nach WTA kommen generell nicht zum Tragen und sind auch kein Vertragsbestandteil für die Riss-/Querschnitts- oder Gelinjektionen. Die Abdichtungen erfolgen generell im Fugo-Tec® Spezialverfahren. Für Risse am Baukörper/Beton, die sich in angrenzenden verpressten/vergelten Bereichen befinden und durch Wasserlasten an den abgedichteten Bereichen verursacht werden, kann kein Gewährleistungsanspruch geltend gemacht werden. Sämtliche Materialverbräuche sind immer Circa Angaben und können Abweichungen aufweisen, die den Auftragnehmer nicht berechtigen zu Nachforderungen oder den Auftraggeber zu einer Minderung des Einheitspreises. Für Beschichtungssysteme und deren Angaben im Leistungsverzeichnis oder Angebot gilt selbiges.

5. Für Mängel, die der Baukörper aufweist, die während der Erstellung durch Planer, Architekten, Statiker oder den

ausführenden Fremdgewerken verursacht wurden/werden, wird bei einer Instandsetzungsmaßnahme eine Gewährleistungsübernahme durch uns ausgeschlossen. Sollten durch den Auftragnehmer nur Teilinstandsetzungsleistungen am Baukörper durchgeführt werden, wird jegliche Gewährleistung ausgeschlossen. Gleiches gilt auch, wenn durch den Auftraggeber Teilleistungen erbracht wurden und im Zusammenhang zu den ausgeführten Leistungen des Auftragnehmers stehen. Im Übrigen werden durch uns keine planerischen Maßnahmen ausgeführt.

6. Eine Gerüstverankerung an Haus-/Betonfassade ist unerlässlich, um die Standsicherheit und den Schutz bei der Nutzung eines Gerüsts zu gewährleisten. Die Verantwortung für die Gewährleistung der Gerüste und Verankerungen obliegt dem Gerüstbauer selbst. Die Gewährleistung erstreckt sich hierbei über den Bauzeitraum und entfällt mit Demontage des Gerüsts. Das Verschließen der Ankerlöcher ist gemäß VOB eine Nebenleistung des Gerüstbauers und ist somit entsprechend zu vergüten.

7. Für Regieleistungen wird vom Auftragnehmer keine Gewährleistung übernommen, wenn dies explizit auf dem jeweiligen Regionachweis ausgewiesen ist.

VII. Haftung

1. Wir haften für die ausgeführten handwerklichen Leistungen entsprechend den Vorschriften der VOB in der jeweils geltenden Fassung, falls keinerlei anderweitige Vereinbarungen getroffen wurden oder die folgenden Einschränkungen Anwendung finden.

2. Unsere vertragliche und außervertragliche Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit es sich nicht um die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt oder der Schaden unter das Produkthaftungsgesetz fällt. Selbiges gilt für unsere Erfüllungsgehilfen.

3. Für schuldhaft verursachte Personenschäden und Sach- und Vermögensschäden haften wir der Höhe nach nur im Rahmen der insoweit bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung. Die Deckungssumme beträgt für Personenschäden 3.000.000,00 € und für Sach- und Vermögensschäden 250.000,00 €. Für den Fall, dass der Versicherer leistungsfrei ist, treten wir insoweit hierfür ein.

4. Unsere Haftung ist der Höhe nach auch auf den vorhersehbaren Schaden beschränkt.

VIII. Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort für die Lieferung und ausgeführten handwerklichen Leistungen ist unser Firmensitz in Augsburg. Erfüllungsort für alle sonstigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner ist Augsburg.

2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Verkauf unserer Waren und deren handwerklichen ausgeführten Leistungen ist Augsburg, soweit der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist. Der Verkäufer/Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, einen Rechtsstreit auch bei dem für den Sitz des Käufers/Auftraggebers zuständigen Gerichts anhängig zu machen.

3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) und des deutschen internationalen Privatrechts.

4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs-/Liefer- und handwerklichen ausgeführten Bedingungen unwirksam sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame Bestimmung, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer Lücke.